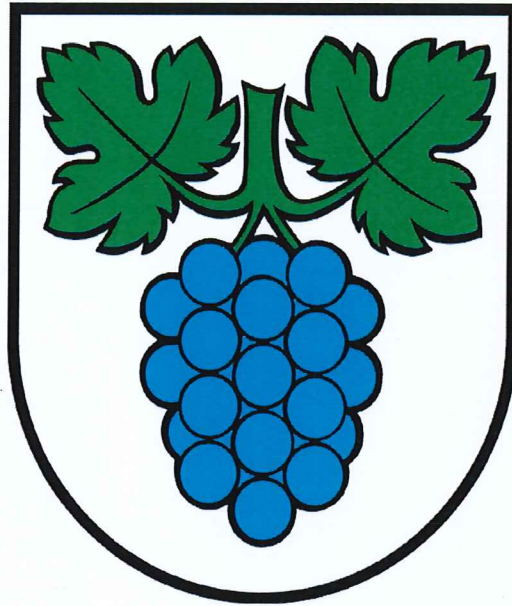


# GEMEINDE THALHEIM



Reglement für die Benützung  
der öffentlichen Gebäude  
und Anlagen

Die Einwohnergemeinde Thalheim erlässt gestützt auf

- §§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978
- § 24 Brandschutzgesetz
- § 28 Energiegesetz
- § 103 Abs. 1 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz)

folgendes

## **Reglement für die Benützung der öffentlichen Gebäude und Anlagen:**

### **A. Allgemeines**

#### § 1

Oberaufsicht

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die öffentlichen Gebäude und Anlagen und zugehörige Einrichtungen aus. Er erteilt die Bewilligung zur Benutzung.

#### § 2

Direkte Aufsicht

Die direkte Aufsicht über die öffentlichen Gebäude und Anlagen wird einem Hauswart übertragen, dessen Pflichten und Rechte separat geregelt werden.

#### § 3

Zweck der Turnhalle und der Nebenräume

Die Turnhalle mit Nebenräumen dient in erster Linie der Schule und sodann den Vereinen. Ausserdem dient sie zur Durchführung von Abendunterhaltungen, Theater- und Konzertanlässen, Vorträgen, Versammlungen, Kursen, usw. Die Halle kann auch auswärtigen Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden.

#### § 4

Vereine

Für die Vereine mit regelmässigen Benützungen wird ein Plan erstellt. Vereine, welche die Halle oder Nebenräume regelmässig benützen, melden dem Gemeinderat eine verantwortliche Person. Diese erhält die notwendigen Schlüssel und ist verantwortlich für Lichterlöschen, schliessen der Fenster und Türen. Alle Schlüssel werden nur gegen Quittung abgegeben.

§ 5

Aufenthalt der Schüler  
Schüler dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrpersonen in der Halle und übrigen Räumen aufhalten. Das Öffnen und Schliessen der Türen und Fenster vor und nach dem Schulunterricht ist Sache der Lehrpersonen.

§ 6

Benützung der Einrichtung  
Die Benützer sollen alle Einrichtungen sorgfältig behandeln. Die Benützer oder deren gesetzliche Vertreter haften für den Schaden, den sie an Gebäuden und Mobiliar, sowie an Geräten und Anlagen verursachen. Schadenfälle sind ohne Verzug dem Hauswart zu melden.

§ 7

Rauchen  
Es gilt ein Rauchverbot in allen Räumen.

§ 8

Parkplätze  
Autos sind nach Möglichkeiten auf dem Parkplatz nördlich der Turnhalle zu parkieren.

§ 9

Bedienung der Einrichtung  
Für die Bedienung der technischen Einrichtungen ist der Hauswart zuständig (auf der Bühne der Bühnenmeister).

§ 10

Beschädigungen / Verluste  
Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht gegenüber Vereinen und ihren Mitgliedern für Beschädigung oder Verlust von Gegenständen, sowie für Unfälle ab.

§ 11

Reinigung  
Termine für Grossreinigungen werden jeweils an der jährlichen Koordinationssitzung festgelegt.

**B. Benützung der Turnhalle und der Plätze für sportliche Zwecke**

§ 12

Turnschuhe In der Turnhalle darf nur mit sauberen und für den Boden geeigneten Turnschuhen oder barfuss geturnt werden. Turnschuhe, die Striche auf dem Boden hinterlassen, sind unzulässig.

§ 13

Reinigung der Geräte Die Geräte sind nach den Turnstunden wieder an ihren Platz zu bringen (Reinigen von Magnesia, Tiefstellen der Barrenholme, etc.)

§ 14

Benützung der Geräte Geräte und Sprungmatten sind sorgfältig zu tragen oder zu fahren. Jedes Schleifen am Boden ist zu vermeiden. Die Hallengeräte dürfen auf dem Turnplatz verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch gründlich zu reinigen und wieder an ihren ursprünglichen Standort zu bringen.

§ 15

Ballspielen Das Ballspielen ist in der Turnhalle nur mit sauberen und trockenen Bällen erlaubt, die nicht im Freien benützt werden.

§ 16

Steine und Kugeln Übungen mit Steinen und Kugeln müssen auf den dafür bestimmten Anlagen vorgenommen werden. Der Trockenplatz ist hierfür ungeeignet und steht für diese Zwecke nicht zur Verfügung. Stein- und Hantelheben sind in der Turnhalle ausdrücklich verboten.

§ 17

Rasen Der Rasenplatz darf bei Regenwetter und Nässe nicht benutzt werden. Rot-Grüne Tafel bei oberem Halleneingang beachten.

§ 18

Sprunganlagen Der Sand/Kies in den Sprunganlagen ist nach den Übungen wieder auszuebnen. Die Kleider und Schuhe sind an Ort und Stelle zu reinigen, sodass kein Sand in die Halle getragen wird.

§ 19

Turn- und Spielgeräte im Freien Die Gemeinde lehnt ausdrücklich jede Verantwortung und Haftung ab.

**C. Benützung der Turnhalle, des Gemeindesaals und der übrigen Räume für verschiedene Anlässe**

§ 20

Benützung für Anlässe Benützungsgesuche für Anlässe sind dem Gemeinderat mindestens drei Wochen vor der Durchführung schriftlich einzureichen.

§ 21

Bühnenmeister Die Vereine bestimmen einen Bühnenmeister und einen Stellvertreter, denen die ganze Bühneneinrichtung zur Überwachung übertragen wird. Die Bedienung der Einrichtung und Beleuchtung ist nur diesen Funktionären gestattet. Die Entschädigung derselben ist Sache der Vereine.

§ 22

Ruhe / Ordnung Die Bewilligungsinhaber sind für Ruhe und Ordnung während des Anlasses verantwortlich. Die Veranstalter sorgen dafür, dass nach der für den Anlass mit Bewirtung festgesetzten Zeit die Turnhalle oder der Gemeindesaal von den Besuchern verlassen und die Nachtruhe eingehalten wird. Die Veranstalter haften für Schäden und Verunreinigungen an Gebäude und Mobiliar die auf ihre Veranstaltung zurückzuführen sind.

§ 23

Verantwortung Die Vereine werden speziell darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinde für keinerlei Anlässe eine Haftpflicht oder einen Schadenersatz übernimmt. Die Bewilligungsinhaber tragen daher die volle Verantwortung und haften für alle Forderungen, welche aus Körperverletzung oder Sachschaden entstehen können.

§ 24

Benützung und Entschädigung Für die Benützung der öffentlichen Gebäude und Anlagen haben die Veranstalter einen Unkostenbeitrag gemäss Anhang zu entrichten. Dieser kann durch den Gemeinderat erlassen werden.

## **Anhang zum Reglement für die Benützung der öffentlichen Gebäude und Anlagen**

Die nachfolgenden Unkostenbeiträge werden durch den Gemeinderat festgelegt und angepasst. Gestützt auf § 24 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Gebäude und Anlagen können folgende Unkostenbeiträge erhoben werden:

### **Turnhalle und Gemeindesaal:**

- a. Für die Benützung durch ortsansässige Vereine pro Benützung CHF 100.00.
- b. Für die Benützung durch ortsfremde Vereine und Private pro Benützung mindestens CHF 300.00 oder nach Aufwand.
- c. Für das Führen einer Wirtschaft (Kleinhandelsbewilligung) ist ein separates Bewilligungsverfahren notwendig.

### **Übrige Räume**

Für die Benützung für ortsansässige oder ortsfremde Vereine sowie Private pro Benützung mindestens CHF 50.00 oder nach Aufwand.

Für Beschädigungen an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen wird separat Rechnung gestellt.

**D. Schlussbestimmungen**

§ 25

Verpflichtungen Die Vereine sind verpflichtet, die Bestimmung diese Reglements ihren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und für deren Beachtung zu sorgen. Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Institution nach vorgehender Verwarnung dauernd oder vorübergehend den Zutritt zu den Räumen und Plätzen verwehren, wenn die Vorschriften dieses Reglements nicht beachtet werden.

§ 26

Zweck des Reglements Das Reglement gilt, soweit es den Schulbetrieb betrifft, auch für die Schule.

§ 27

Inkrafttreten Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 08. Juni 2018 genehmigt. Es tritt per 01. August 2018 in Kraft und ersetzt das Benützungsreglement vom 21. August 1969.

**Verteiler:**

- Schulpflege
- Schulleitung
- Vereine
- Hauswart
- Bühnenmeister

Der Gemeindeammann:

  
Roland Frauchiger

Die Gemeindeschreiberin:

  
Barbara Tenisch

